

Entgeltordnung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S.72), wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom 24.10.2013 folgende Entgeltordnung als Satzung erlassen.

Für die Nutzung der Stadtbücherei Wedel gemäß „Nutzungsordnung für die Stadtbücherei Wedel“ werden die Entgelte wie folgt auf privatrechtlicher Grundlage geltend gemacht.

1. Nutzungsentgelt

Jahresentgelt Erwachsene	28,00 €
Jahresentgelt Familienausweis I	40,00 €
Jahresentgelt Familienausweis II (nur Kindermedien, ohne Film)	0,00 €
Jahresentgelt Kinder bis 18 Jahre	0,00 €
Jahresentgelt Kinder bis 18 Jahre Film inkl.	14,00 €
Jahresentgelt Ermäßigte	14,00 €
Vierteljahresentgelt	10,00 €
Institutsausweis I (Wedeler Institute)	0,00 €
Institutsausweis II (auswärtige Institute)	28,00 €

2. Serviceleistungen für unsere Kunden

Bearbeitungsentgelt im Leihverkehr	3,00 €
Vormerkungen	2,00 €
Verlängerung der Leihfrist (E-Mail, Telefon, Fax)	1,00 €
Ausdrucke / Kopien	0,20 €

3. Säumnis-, Mahn- und Sonderentgelte

Anmeldung Erwachsene / ermäßigt	2,00 € / 1,00 €
Versäumnisentgelt pro Medium/Tag, nach Ablauf der Leihfrist Erwachsene / Kinder	0,50 € / 0,20 €
bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mediums	
Mahnkosten 1. Mahnung / 2. Mahnung	0,58 € / 5,00 €
Ersatzausweis Erwachsene / ermäßigt	5,00 € / 3,00 €
unvollständig zurückgegebene Medien	1,00 €
Ersatz von Verpackungen	3,00 €
Beschädigung an Medien	nach Auslage
Bearbeitungsentgelt bei Verlust von Medien und Beilagen zusätzlich zum Wiederbeschaffungswert (je Medium)	5,00 €
Kostenerstattung für Anschriftenermittlung	5,00 €

4. Entgelte für Nichtkunden

Internet- / PC-Nutzung pro angefangener Stunde 1,00 €

5. Vollstreckung

Hinweis:

Die Stadtkasse Wedel ist gem. § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein berechtigt, nicht gezahlte Entgelte nach Verstreichen der 2. Mahnfrist im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Der/die Nutzer/in oder der/die wegen Schuldbeitritts Haftende haben das Recht, schriftlich, elektronisch oder zu Protokoll bei der Vollstreckungsbehörde Einwendungen gegen die Forderung zu erheben.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.